

IM TODESFALL



... ZUM BLEIBEN SCHÖN



*Die schönen Erinnerungen an eine Person
kann dir niemand nehmen,
sie leben in dir weiter und zaubern dir in schweren Zeiten
ein Lächeln ins Gesicht.*

Ein Todesfall kommt unerwartet und bringt aussergewöhnliche Herausforderungen mit sich. Sie als Angehörige, Freundinnen und Freunde, stehen vor einer Reihe von unangenehmen Gängen und haben bedeutende Entscheidungen zu treffen. Die Situation ist neu und oft auch verwirrend. Mit diesem Merkblatt möchten wir Ihnen einen Überblick verschaffen.

Die ersten Schritte

Tod zu Hause

- ▽ Hausarzt benachrichtigen
 - Bei dessen Abwesenheit ist der Notfallarzt zu benachrichtigen (über die Telefonnummern 117 oder 1811 erhalten Sie Auskunft über den zuständigen Notfallarzt).
- ▽ Arzt stellt ärztliche Todesbescheinigung aus.
- ▽ Angehörige melden den Todesfall auf der Gemeindekanzlei Schötz.

Tod im Heim oder Spital

- ▽ Die Heim- oder Spitalbehörden erledigen die Formalitäten.
- ▽ Angehörige melden den Todesfall auf der Gemeindekanzlei Schötz.

Tod infolge eines Unfalls/Suizids

- ▽ Polizei benachrichtigen (Tel. 117)
- ▽ Die Polizei ist bei Unfällen jeglicher Art beizuziehen, ebenso bei Suizid.
- ▽ Angehörige melden den Todesfall auf der Gemeindekanzlei Schötz.

Behördengang

Meldung beim Regionalen Zivilstandsamt in Willisau oder auf der Gemeindekanzlei Schötz

Ein Todesfall ist baldmöglichst - spätestens aber innert 2 Tagen - dem Regionalen Zivilstandsamt oder der Gemeindekanzlei mit folgenden Unterlagen zu melden:

- ▽ Todesbescheinigung des Arztes (sofern Todesfall nicht in einem Heim/Spital eintrat)
- ▽ Familienbüchlein (falls vorhanden)
- ▽ Pass, Geburtsschein oder Eheschein bei verstorbenen Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit

Das Regionale Zivilstandsamt Willisau regelt dabei folgendes:

- ▽ Abklärung ob Einsargung bereits erfolgt ist.
- ▽ Organisation der Überführung
- ▽ Terminvereinbarung für Kremation

Die Gemeindeverwaltung benötigt zusätzlich folgende Angaben von den Angehörigen:

- ▽ Personalien und Todesdatum des/der Verstorbenen
- ▽ Bestattungsart (Erdbestattung oder Kremation; Gemeinschaftsgrab, Urnengarten, Reihengrab)
- ▽ Bestattungsort, -datum und Uhrzeit
 - Bei Gemeinschaftsgrab: Ist eine Inschrift erwünscht?
- ▽ Angaben zur Kontaktperson
- ▽ Ist eine Publikation im Kiebitz erwünscht?

Anschliessend erledigt die Gemeindeverwaltung folgendes:

- ▽ Mitteilung des Bestattungstermins an die Friedhofverwaltung
- ▽ Weiterleitung des Familienbüchleins an das Zivilstandsamt zur Eintragung des Todesfalles.
- ▽ Mitteilung an die AHV-Zweigstelle; sofern eine Rente der Ausgleichskasse Luzern bezogen wurde.

REGIONALES ZIVILSTANDSAMT

Schlossstrasse 5
6130 Willisau
041 972 71 91
zivilstandsamt@willisau.ch
www.willisau.ch/

GEMEINDEVERWALTUNG SCHÖTZ

Dorfchärn 1
6247 Schötz
041 984 01 11
gemeindekanzlei@schoetz.ch
www.schoetz.ch

Sich Zeit nehmen

Sie müssen nicht alles innerhalb von wenigen Stunden erledigt haben. Nachdem der Todesfall dem Zivilstandsamt gemeldet wurde, können Sie sich Zeit nehmen. In Ruhe können Sie sich Gedanken über die Bestattung des/der Verstorbenen machen. Hier stehen Ihnen die Seelsorger gerne zur Seite. Je nach Wunsch kann der/die Verstorbene auf dem Friedhof oder Zuhause aufgebahrt werden, so dass die Angehörigen sich verabschieden können.

Bestattung

Bestattungsinstitutionen

Kontaktieren Sie ein Sarg- oder Bestattungsinstitut, welches Sie berät und unterstützt. Das Bestattungsinstitut sorgt sich um die Einsargung, die Überführung der verstorbenen Person in die Aufbahrungshalle sowie die Anfertigung des Grabkreuzes. Auf Wunsch kümmert sich das Bestattungsinstitut auch um die Organisation der Bestattung.

Das Regionale Zivilstandsamt stellt die Bestattungs- oder Kremationsbewilligung aus. Betreffend Überführung ins Krematorium und die gewünschte Urnen-Art steht Ihnen das Bestattungsinstitut zur Seite.

AMSTEIN BESTATTUNGEN

Bahnhofstrasse 21
6130 Willisau
041 970 11 40

BESTATTUNGEN HAUSER AG

Wydenmatt 8
6130 Willisau
041 970 38 38
www.bestattungen-hauser.ch

EGLI BESTATTUNGEN AG

Bahnhofstrasse 3
6130 Willisau
041 970 45 45
www.egli-bestattungen.ch

HELLER AG

Ausserdorfstrasse 9
6247 Schötz
041 980 11 89
079 380 49 10

JÖRI BESTATTUNGEN GMBH

Nicole und Toni Jöri
Kirchstrasse 6
6247 Schötz
041 980 42 42
079 643 45 32
www.joeri-bestattungen.ch

Belorma GmbH

Oberdorf 1
6018 Buttisholz
041 920 22 33
www.belorma.ch

Trauerfeier

Die Trauerfeier gibt den Angehörigen die Möglichkeit, Abschied zu nehmen. Die Zeremonie kann kirchlich oder weltlich sein. Die Gestaltung der Trauerfeier besprechen die Angehörigen persönlich mit den Mitarbeitenden der entsprechenden Pfarrei oder Kirchgemeinde. Gehörte der/die Verstorbene einer anderen religiösen Gemeinschaft an, wenden sich die Angehörigen am besten an die Glaubensgemeinschaft.

Die Angehörigen haben auch die Möglichkeit, eine Trauerfeier ohne kirchliche oder religiöse Mitwirkung zu organisieren.

Es steht den Angehörigen frei, zu einem späteren Zeitpunkt eine private Feier in Gedenken an den/die Verstorbene zu halten.

Pfarramt / Seelsorge

Nach Meldung des Todesfalles an die Behörde und der Festlegung des Beerdigungstermins, wird der Seelsorger mit der Trauerfamilie ein Gespräch führen und zusammen mit den Angehörigen besprechen, in welcher Gottesdienstform der Abschied unter Mitwirkung der Angehörigen erfolgen soll.

RÖMISCH-KATHOLISCHES PFARRAMT

Dorfchärn 3
6247 Schötz
041 980 13 25
079 938 31 03
www.pfarrei-schoetz.ch

EVANGELISCH-REFORMIERTES PFARRAMT

In der Breiten 2
6244 Nebikon
062 756 21 07
<http://refdagmersellen.ch>

KATHOLISCHES PFARRAMT ST. MARTIN

Chilerain 1
6144 Zell
041 988 11 38

REFORMIERTE KIRCHE WILLISAU - HÜSWIL

Postfach 3212
6130 Willisau
kirchgemeinde.willisau-hueswil@lu.ref.ch

Konfessionslosigkeit

Ist der/die Verstorbene aus der Kirche ausgetreten, bedeutet dies auch den Verzicht auf eine kirchliche Bestattung. Grundsätzlich ist diese Entscheidung des/der Verstorbenen zu respektieren.

Folgende Adressen können Ihnen weiterhelfen:

- ▽ Netzwerk Rituale www.ritualnetz.ch
- ▽ Schweizerisches Verband freischaffender Theologinnen & Theologen www.svft.ch

Gehören die Angehörigen keiner Kirche an und wünschen eine kirchliche Bestattung, muss nach einer angemessenen Lösung gesucht werden. Wird eine kirchliche Bestattung durchgeführt, so wird eine Gebühr erhoben.

Benachrichtigungen

Veröffentlichung des Todesfalles

Die Gemeindekanzlei veröffentlicht den Todesfall in der Dorfzeitung "Kiebitz". Auf Wunsch wird aber auf diese Bekanntmachung verzichtet.

Wie Verwandte, Freunde und Bekannte informiert werden, bestimmen die Hinterbliebenen. Üblich sind Todesanzeigen in ausgewählten Tageszeitungen.

Druckereien oder Verlage der Zeitungen helfen Ihnen bei der Gestaltung, Platzierung und Schaltung der Todesanzeige.

Weitere Benachrichtigungen:

- ▽ Nächste Angehörige, Bekannte, Arbeitgeber, Wohnungsvermieter, Nachbarn, Vereine, Institutionen
- ▽ Banken, Versicherungen, Pensions-, Ausgleichs- und Krankenkasse, Unfall- und Lebensversicherung, Post, evtl. Konsulat
 - Die Gemeindekanzlei stellt Ihnen dazu gerne eine Bestätigung über den Todesfall aus, mit welcher Sie die Abmeldungen vornehmen können.
 - Wird ein Totenschein benötigt, so ist dieser beim zuständigen Zivilstandsamt zu beantragen.

DRUCKEREI SCHÖTZ AG
Hostrisweg 5
6247 Schötz
041 980 10 55
info@druckerei-schoetz.ch

PUBLICITAS AG / LZ CORNER
Pilatusstrasse 12
6003 Luzern
041 227 56 56

**NEUE LUZERNER ZEITUNG
AG**
Maihofstrasse 76
6006 Luzern
041 429 52 43

Danksagungskarten

Die Danksagungskarten werden üblicherweise vor dem "Dreissigsten" verschickt. Die Angestellten einer Druckerei helfen Ihnen gerne weiter.

Bestattung

Die Bestattung wird von den Hinterbliebenen organisiert. Allenfalls hat der/die Verstorbene Wünsche zur Bestattung in einem Testament festgehalten.

Grabstätten

In Schötz ist die Bestattung in Reihengräber (Erd- und Urnenbestattung), im Gemeinschaftsgrab oder im Urnenhain möglich. Allgemeine Informationen über die Grabgestaltungs-Vorschriften können dem Friedhof- und Bestattungsreglement sowie aus den jeweiligen Merkblättern zu den einzelnen Grabarten entnommen werden. Diese können bei der Gemeindeganzlei Schötz bezogen oder im Online-Schalter auf www.schoetz.ch heruntergeladen werden.

Grabmale sind bewilligungspflichtig. Das Gesuch ist zusammen mit einem Plan im Massstab 1:10 dem Friedhofverwalter, Guido Iten, Dorfchärn 1, 6247 Schötz, einzureichen.



Blumenschmuck

Die Gärtnereien beraten Sie gerne bezüglich Urnen-, Sarg- oder Grabschmuck.

Grabgebühren

Die Grabgebühren variieren je nach Bestattungs- und Grabart. Die Gemeinde Schötz fakturiert folgende Tarife für Einwohnerinnen und Einwohner von Schötz:

Erdbestattung (Reihengrab):	CHF 1'400.00
Urnenbeisetzung (Reihengrab):	CHF 550.00
Urnenhain inkl. Inschrift:	CHF 1'950.00
Gemeinschaftsgrab (Aschenbeisetzung) ohne Inschrift:	CHF 450.00
Gemeinschaftsgrab (Aschenbeisetzung) mit Inschrift:	CHF 1'650.00
Urnenbeisetzung in ein bestehendes Reihengrab	CHF 400.00
Kindergrab (Erdbestattung):	CHF 700.00
Engelsgrab	CHF 200.00

Für Verstorbene ohne Wohnsitz in der Einwohnergemeinde Schötz fällt gemäss Art. 11 Abs. 3 des Friedhof- und Bestattungsreglements die doppelte Grabgebühr an.

Bepflanzung und Grabunterhalt Urnenhain und Gemeinschaftsgrab

Bepflanzung und Unterhalt erfolgt durch die Friedhofverwaltung. Das Aufstellen von Blumenschmuck und Kerzen ist nur in den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten und dafür vorgesehenen Behältnissen gestattet. Alle Gegenstände (Kränze, Blumenschmuck etc.), welche im Zusammenhang mit der Beisetzung platziert wurde, sind 30 Tage nach der Beisetzung zu entfernen. Wird die Frist nicht eingehalten, ist die Friedhofverwaltung berechtigt, die Gegenstände zu entfernen.

Grabpflege / Grabstein Reihengrab

Die Grabpflege wird durch die Hinterbliebenen organisiert. Gärtnereien bieten oft ein Grabpflege-Abonnement an. Die Angehörigen wählen den Grabstein aus und bestimmen die Inschrift. Dabei sind die Vorschriften des Friedhofreglements der Gemeinde Schötz zu beachten.

Das Friedhofreglement kann auf der Homepage der Gemeinde Schötz eingesehen werden.

Was folgt?

Teilungsamt

Das Teilungsamt ist zuständig für die erbrechtlichen Angelegenheiten. Es setzt sich in der Regel rund einen Monat nach dem Todestag mit der gemeldeten Kontaktperson in Verbindung. Es steht den Angehörigen frei, sich bereits früher beim Teilungsamt zu melden. Dem Teilungsamt ist ein allfälliges Testament der verstorbenen Person auszuhändigen. Die Teilungsbehörde ist in jedem Nachlassfall verpflichtet, ein Sicherungsinventar (Aktiven/Passiven per Todestag) aufzunehmen.

Es werden folgende Dokumente benötigt:

- ▽ allfällige Testamente, Ehe- oder Erbverträge
- ▽ Adressen der gesetzlichen Erben
- ▽ Ausstellung der bereits bekannten Aktiven und Passiven
- ▽ Vorhandene Vermögenswerte per Todestag (Sparhefte, Wertschriften, Bankauszüge)
- ▽ Allfällige vorhandene Policen über Lebensversicherungen

TEILUNGSAMT

Dorfchärn 1
6247 Schötz
041 984 01 41
gemeindekanzlei@schoetz.ch

Diverses

- ▽ Terminkalender des/der Verstorbenen prüfen und geplante Termine absagen.
- ▽ Allenfalls Wohnung räumen
 - Kühlschrank und Spülmaschine leeren, ausschalten und offen lassen
 - Müll entsorgen
 - Pflanzen und Haustiere versorgen
 - Wasserstand ablesen
 - Strom abmelden (CKW)
- ▽ Laufende Abonnemente kündigen (Zeitungen, Swisscom, etc.).
- ▽ Die Rechnungen sammeln, allenfalls Mahnstopp verlangen
 - Je nach Finanzlage sollen keine Rechnungen beglichen werden.
- ▽ Daueraufträge bei der Bank überprüfen

GEMEINDEKANZLEI SCHÖTZ
DORFCHÄRN 1
6247 SCHÖTZ
041 984 01 11

SCHÖTZ, JANUAR 2023

G:\Teilungsamf\Merblätter\Merblatt Todesfall\Merblatt Todesfall_Jan_2023.docx